



Staatsanwaltschaft - 60311 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **6100 Js 215236/10**

Herrn
Werner Schulten
[Redacted]
Berlin

Bearbeiterin OStA Claude
Durchwahl 8182
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **09.04.2010**

Auf die Strafanzeige

des Werner Schulten in Berlin vom 22.3.2010

gegen Prof. Dr. Gunnar Heinsohn

wegen Vorwurfs der Volksverhetzung pp

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Am 16.3.2010 erschien in der Online-Ausgabe "FAZ.NET" mit der Oberzeile "Gastbeitrag zu Hartz IV" ein von dem Angezeigten verfasster Artikel im Internet, der sich unter der Überschrift "Sozialhilfe auf fünf Jahre begrenzen" mit der demografischen Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland einerseits und - unter dem Aspekt der "politischen Ökonomie" - mit deren zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnissen und damit - aus seiner Sicht - einhergehend der "Abhängigkeit" von Sozialleistungen andererseits befasst. Der Angezeigte vertritt darin - unter anderem - die Ansicht, dass bei Fortführung des gegenwärtigen sozialpolitischen Kurses in Deutschland "Frauen der Unterschicht ihre Schwangerschaften als Kapital ansehen".

Der Artikel war bereits Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung mit folgendem Ergebnis:

Der Inhalt dieses Beitrages weist keine strafrechtliche Relevanz auf.

Abgesehen davon, dass der Angezeigte die oben zitierte Aussage nicht auf alle Frauen "der Unterschicht" bezieht, liegt in dieser Behauptung auch keine ehrenrührige Herabwürdigung: Dass der Gesetzgeber mit der Gewährung von Kindergeld einen Anreiz bieten will, Kinder zu

gebären, liegt ebenso auf der Hand wie die damit (unter Umständen) einhergehende Erhöhung von Unterstützungsleistungen. Die Behauptung, Frauen der Unterschicht würden diese Rechtslage (aus)nutzen - (was in dem fraglichen Artikel weder als unmoralisch noch gar illegitim angeprangert wird) -, beinhaltet mithin keine "Herabsetzung" dieses Personenkreises. Eine Beleidigung (die im übrigen nur aufgrund eines vom Verletzten gestellten Strafantrages verfolgbar wäre) liegt daher nicht vor.

Eine Volksverhetzung nach § 130 StGB kommt von vorn herein nicht in Betracht. Weder sind "Frauen der Unterschicht" - wie auch "Bildungsferne" - ein "Teil der Bevölkerung" im Sinne dieser Vorschrift, weil es an äußeren oder inneren Merkmalen fehlt, die sie als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar macht, noch liegt in dem Artikel ein Aufstacheln zum Hass gegen diesen Personenkreis oder ein Angriff auf ihre Menschenwürde (der Appell des Angezeigten richtet sich im übrigen nicht gegen diese Frauen, sondern an den Gesetzgeber).

Eine etwaige "Gleichsetzung" von Hartz IV-Empfängern und "Bildungsfernen" ist durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens geprägt und stellt sich daher als ein Werturteil dar. Werturteile unterfallen dem Schutzbereich von Art. 5 I GG - der im übrigen auch grundsätzlich die Tatsachen erfasst, wenn und soweit sie meinungsbezogen sind (BVerfG NSz 2001, 26, 27; BGH NJW 2010, 760, 762; BGH NJW 2009, 1872, 1873; BGH NJW 2009, 3580, 3581).

Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, gelistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art 5 I GG durchweg geschützt, ohne dass es darauf anklame, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational begründet ist. Auch scharfe, übersteigerte oder polemische Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich von Art 5 I GG (st. Rspr., z.B. BVerfG NJW 2010, 47, 48; NJW 2009, 3016, 3017; NJW 2008, 2907, 2908; NJW 2001, 2957, 2958; BGH NJW 2008, 2110, 2115).

Allerdings gilt dieses Grundrecht nicht schrankenlos (Art. 5 II GG).

Eine Schranke ergibt sich aus dem (auch) durch §§ 185 ff StGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einzelnen; sie ist durch eine Abwägung der im Einzelfall widerstrebenden Rechte zu ermitteln. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch des Bundesgerichtshofs ist eine wertende Aussage nur dann strafbar, wenn sie eine Schmäbung darstellt. Dabei ist der Begriff der Schmäbung im Licht der grundrechtseinschränkenden Wirkung eng auszulegen. Danach nimmt eine Äußerung (erst) dann den Charakter der Schmäbung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht; sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG NJW 2009, 3016, 3017; BVerfG NJW 2009, 749, 750; BVerfG NJW 2008, 358, 359; BVerfG NSz 2006, 31; BVerfG NJW 2003, 3760; BGH NJW 2009, 3580, 3581; BGH NJW 2009, 1872, 1874).

Dass die fraglichen Aussagen in erster Linie eine sachliche Auseinandersetzung in dem aufgezeigten Sinn und nicht eine Diffamierung von Personen (die nicht einmal näher konkretisiert werden) darstellen, kann nicht zweifelhaft sein.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für die Forderung des Verfassers nach einer Änderung der gegenwärtigen Sozialgesetze in Richtung einer zeitlichen Begrenzung von Unterstützungsleistungen.

Die vorliegende Strafanzeige gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass.

Claude
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt
[Signature]
Judage
Justizangestellte